

Prof. Dr. Stefan Gaitanides

***Leitfaden zur ethischen Orientierung und zum
Umgang mit normativen Differenzen in der Sozialen
Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft***

Gliederung

- ✓ **A. Handelt es sich überhaupt um einen Kulturkonflikt
(Normen, Werte, Lebensstil) oder um ... ???**
- ✓ **B. Klärung der Legitimitätsgrundlagen der eigenen und
der anderskulturellen normativen Differenzen**
- ✓ **C. Bearbeitungsweisen von Konflikten**

A. Handelt es sich überhaupt um einen Kulturkonflikt (Normen, Werte, Lebensstil)? oder um ...

1. Interkulturelle Missverständnisse

**Wahrnehmung, Deutung und Bewertung des Fremdverhaltens auf dem Hintergrund der eigenen kulturellen Orientierungen und Normalitätsvorstellungen anstatt Erfassung der anderskulturellen Bedeutung
(Ethnozentrismus statt Perspektivenwechsel)**

Beispiele ethnozentrischer **Bewertung** von Verhalten, das anderskulturell motiviert ist

- **„Rücksichtslose“** Störung der Nachtruhe durch **Besuch**

↳ **Einhaltung der Regeln gegenüber dem Gast**
(„Gäste kann man nicht wegschicken“)

- **„Unzuverlässigkeit“** bei Absprachen mit **anonymen Professionen/Institutionen**

↳ **Vorrang der Pflichten gegenüber der (erweiterten) Familie, dem privatem Netzwerk**

Ziel (interkultureller) Mediation

„Interkulturelle Mediation orientiert sich an den **Interessen** und **Bedürfnissen** der Konfliktparteien.

Unterschiede – auch kulturell bedingte Unterschiede – werden nicht beseitigt, sondern in einem **für beide Seiten verstehbaren** und nachvollziehbaren Rahmen in der Form vermittelt, dass **dabei die zwischenmenschliche Kommunikation und Beziehung wieder hergestellt wird.**“

Lukas Wahab

Mediator und Ausbilder beim Bundesverband Mediation e.V. (aus Flyer)

- 2. Aktivierung psychischer Abwehr bzw. abwertender Affekte**
angesichts der – scheinbar – geringeren Normkonformität anderskulturellen Verhaltens und Normalitätsverständnisses

„Eine Studentin in einem Therapiekurs fragt mich während einer Vorlesung: ‚Wie kommt es, dass ich selbst in meiner Arbeit mit Asylanten plötzlich rassistische Gedanken hege? Vorgestern sprach ich mit einer Gruppe jugendlicher Albaner. Einige sagten: *‚Ich will eine Lehrlingsstelle‘*. Daraufhin hatte ich das Gefühl, dass sie überhebliche Ausländer sind. Jetzt, durch Ihren Vortrag, erkannte ich plötzlich etwas Altes, Vergessenes: Ich durfte nie *ich will* sagen, sondern nur *ich möchte*. So hasste ich diese jungen Albaner für das, was ich an mir selbst hassen gelernt hatte.“

Aus: Arno Gruen (2001): Der Fremde in uns. Stuttgart, S.16

3. Aufwertung des Selbst/des Wir durch Abwertung des/der Anderen/ Fremden (Identitätspolitik)

- **Mache ich mir vielleicht ein Bild vom mir Fremden/ Anderen, das – auf Kosten der/des Anderen – der Stabilisierung meiner Identität dient?**
- ✓ **Hierbei sind sowohl die Ebene der Wir-Gruppen-Identität wie auch das berufliche Selbstbild zu berücksichtigen. – Nicht selten rechtfertigt man/frau eigene berufliche Defizite oder Überforderungsgefühle durch die negative Charakterisierung der Klientel.**

**4. Instrumentalisierung negativer
Zuschreibungen für die **Legitimierung von
Ungleichheit und Aufrechterhaltung von
Privilegien****

- **Konstruiere ich vielleicht das Bild vom
Anderen/Fremden so, dass es meine
Besserstellung, meine privilegierte Position
rechtfertigt?**

Reimer Gronemeyer (Hg.)



**Vom weißen Kreuzzug gegen den
schwarzen Müßiggang**

Der faule Neger

„Nehmen wir aus diesem anklägerischen **Bild** (des Kolonisierten) den Charakterzug **der Faulheit**. Es ist unschwer zu sehen, wie *bequem* diese Charakterisierung ist. Sie hat ihren guten Platz innerhalb der **Dialektik**:

Selbsterhöhung des Kolonisators - Abwertung des Kolonisierten. ... Nichts könnte das Privileg des Kolonisierten besser rechtfertigen als dessen Müßiggang.

... **Gleichzeitig** suggeriert damit der Kolonisator, dass die Beschäftigung von Kolonisierten **wenig rentabel sei, was wiederum dessen unerhört schlechte Bezahlung erlaubt.**“

Albert Memmi, Rassismus, Frankfurt 1987

5. Kulturalisierende, ethnisierende Wahrnehmung und Deutung und Bewertung normativer Differenzen

- **Ethnisch/religiös/national-kulturelle Orientierung ist nur ein Faktor - neben Schicht/Lebensstil-Milieu, Geschlecht, Generation, Minderheitenstatus, Sozialraum, individuelle Biographie, Institutioneller Kontext**

Wenn auch nach dieser kritischen Selbstprüfung die kulturellen Aspekte des Konfliktes dennoch von zentraler Bedeutung bleiben, kommt es darauf an, wie man/frau damit umgeht.

B. Klärung der Legitimitätsgrundlagen der eigenen und der anderskulturellen normativen Differenzen

- Handelt es sich um einen Konflikt zwischen ***universalistischen Prinzipien des liberal-demokratischen Rechtsstaates*** und ***partikularen Sittlichkeitsvorstellungen*** von kulturellen Gruppen?
- In diesem Fall sind die universalistischen Verfassungsprinzipien vorrangig, außerdem gilt: ***Individuelle Freiheitsrechte haben höheren Verfassungsrang als kulturelle Gruppenrechte – sofern sie nicht andere individuellen Freiheitsrechte schädigen*** (daraus folgt z.B.: Kindeswohl geht vor Elternrecht. So begründen sich die Eingriffsrechte des Jugendamtes)
- Oder aber ***konkurrieren*** unterschiedliche Vorstellungen „guten Lebens“, d.h. ***private Lebensstile miteinander*** ohne, dass diese die Grundrechte berühren und ***dominiert eine kulturelle/religiöse Weltanschauungsgruppe alle anderen? Das ist nicht legitim.***
- Suche nach einem ***transkulturellen Kernbestand an gemeinsamen Werten*** bzw. einer ***konsensfähigen Verfahrensethik zum Umgang mit ethischen Konflikten***

Jürgen Habermas

Die rechtstaatlich und demokratisch verfassten politischen Gemeinwesen können von den Einwanderern zwar die *Zustimmung zu den Verfassungsprinzipien* verlangen *nicht aber die Identifikation mit den dominanten kulturellen Lebensformen des Zuwanderungslandes*

Habermas, Jürgen (1993): Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat. In: **Taylor**, Charles: Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Frankfurt S. 147-196, S. 179

Integrationsziele der „Kommission Zuwanderung“ (sog. „Süßmuth“-Kommission)

„Als politische Aufgabe zielt Integration darauf ab, Zuwanderern eine **gleichberechtigte Teilhabe** am

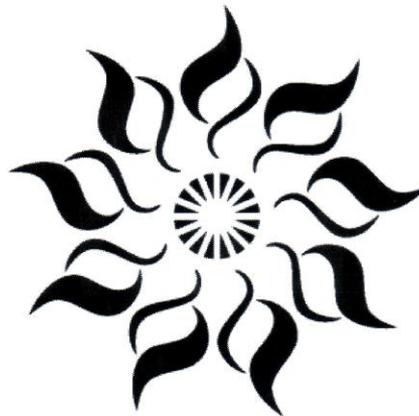
- **gesellschaftlichen**
- **wirtschaftlichen**
- **kulturellen und**
- **politischen Leben**

Unter **Respektierung der kulturellen Vielfalt** zu ermöglichen.“

„Dessen ungeachtet haben die Zuwanderer – wie jeder Bürger – die **Pflicht, die Verfassung und die Gesetze zu respektieren und zu befolgen.**“

Aus: Bericht der unabhängigen „Kommission Zuwanderung“ (2001): „Zuwanderung gestalten“. Berlin, S. 200

Erklärung zum Weltethos



www.weltethos.org/index.htm

**Parlament
der
Weltreligionen**

4. September
1993
Chicago, U.S.A.

Parlament der Weltreligionen

Erklärung zum Weltethos - Prinzipien

4.9.1993, Chigago

- I. Keine neue Weltordnung ohne ein Weltethos
- II. Jeder Mensch muss menschlich behandelt werden
- III. Vier unverrückbare Weisungen

1. *Verpflichtung auf eine Kultur der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor allem Leben*
2. *Verpflichtung auf eine Kultur der Solidarität und eine gerechte Wirtschaftsordnung*
3. *Verpflichtung auf eine Kultur der Toleranz und ein Leben in Wahrhaftigkeit*
4. *Verpflichtung auf eine Kultur der Gleichberechtigung und die Partnerschaft von Mann und Frau*

Universelle Verbreitung der „goldenen Regel“

- **Rabbi Hillel** (60 v. Chr. - 10 n. Chr.): »*Tue nicht anderen, was du nicht willst, daß sie dir tun*« (Sabbat 31a).
- **Jesus von Nazaret**: »*Alles, was ihr wollt, daß euch die Menschen tun, das tut auch ihr ihnen ebenso*« (Mt 7,12; Lk 6,31).
- **Islam**: »*Keiner von euch ist ein Gläubiger, solange er nicht seinem Bruder wünscht, was er sich selber wünscht*« (40 Hadithe von an-Nawawi 13).
- **Buddhismus**: »*Ein Zustand, der nicht angenehm oder erfreulich für mich ist, soll es auch nicht für ihn sein; und ein Zustand, der nicht angenehm oder erfreulich für mich ist, wie kann ich ihn einem anderen zumuten?*« (Samyutta Nikaya V, 353.35-354.2)
- **Hinduismus**: »*Man sollte sich gegenüber anderen nicht in einer Weise benehmen, die für einen selbst unangenehm ist; das ist das Wesen der Moral*« (Mahabharata XIII 114.8 (Erklärung zum Weltethos hg,Küng u.a. 1993,S. 82)
- **Konfuzius** (ca. 551-489 v. Chr.): »*Was du selbst nicht wünschst, das tue auch nicht anderen Menschen an*« (Gespräche 15, 23).

**Berufliche Ethik und sozialarbeiterische Interventionen in der
Einwanderungsgesellschaft**

Berufsethische Prinzipien des DBSH



Berufsethische Prinzipien des DBSH

Ausgangslage

... Beruflich geleistete Soziale Arbeit gründet jedoch letztlich in **universellen Werten**, wie sie etwa im **Katalog der Menschenrechte** oder den **Persönlichkeitsrechten** und dem **Sozialstaatsgebot** des **Grundgesetzes** zum Ausdruck kommen.

In der **Würde der Person** erfährt das Handeln der Mitglieder des DBSH seine unbedingte und allgemeine Orientierung.

In der **Solidarität und der strukturellen Gerechtigkeit** verpflichten sie sich auf Werte, die die Einbindung der Person in die Gesellschaft und ihren Schutz in der Gesellschaft sichern.

C. Bearbeitungsweisen von Konflikten

Folgende Strategien im Umgang mit interkulturellen Konflikten sind auf ihre Motive und Folgen hin zu prüfen:

- 1. Konfliktvermeidungsstrategie**
- 2. Pragmatische, „weiche“ Konfliktlösung**
- 3. Konfrontative Austragung des Konfliktes**

1. Konfliktvermeidungsstrategie

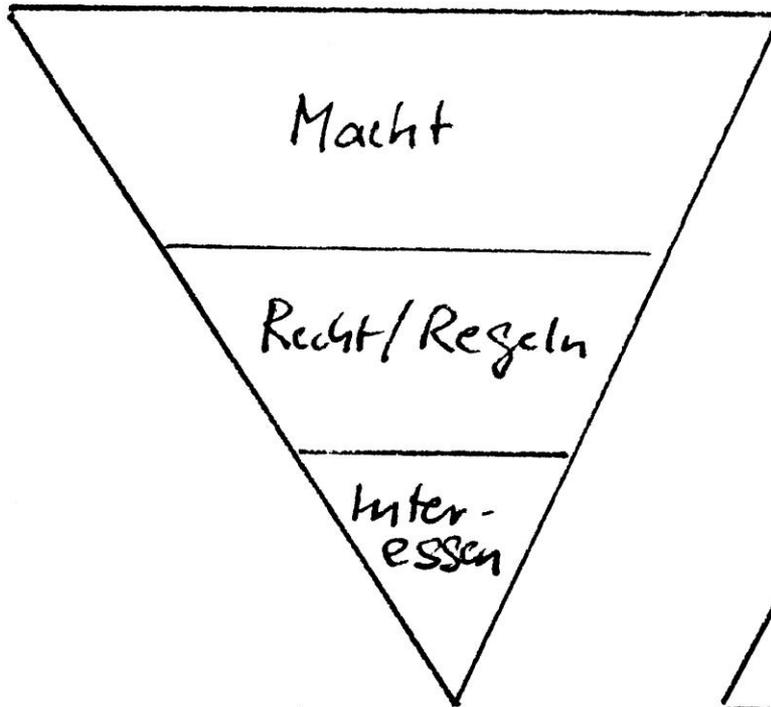
- **Konflik Anlass nebensächlich, „lohnt den Streit nicht“**
- **Austragung des Neben-Konfliktes würde Lösung der Kernprobleme erschweren, dessen Bearbeitung vorrangig ist**
- **Problematische Konfliktvermeidung: Angst vor Rassismussvorwürfen/ Loyalitätsverpflichtung gegenüber den „eigenen Leuten“**
- ✓ **Folgen: Nichteinlösung der normativen Beratungs- und Hilfeziele, Problemeskalation, Beziehungsstörung durch Double-Bind-Botschaften**

2. Pragmatische, „weiche“ Konfliktlösungsstrategie

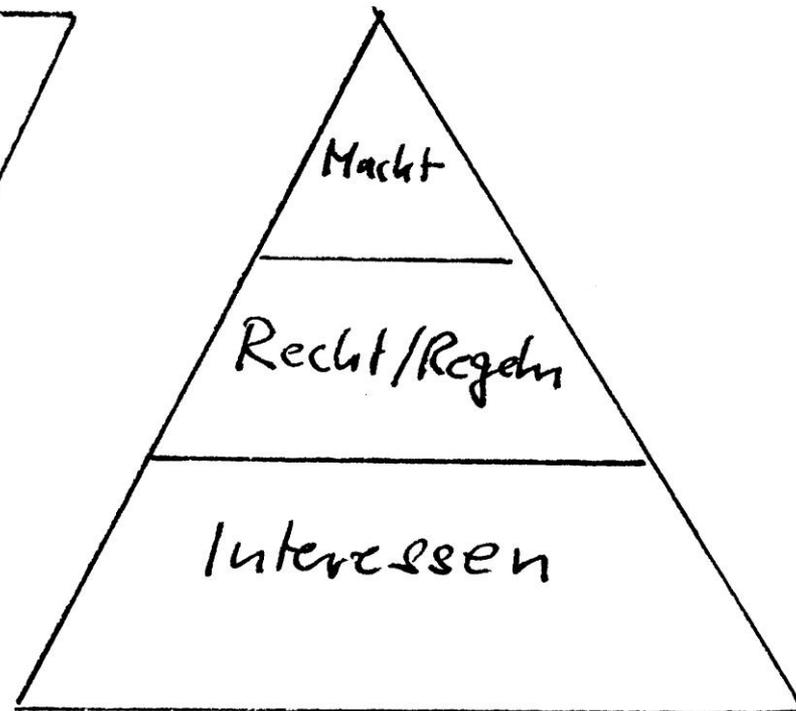
- Wertschätzend akzeptierender Beziehungsaufbau (setzt Reflexion stereotyper und ethnozentrischer Zuschreibungen voraus)
- **(sozio)kulturell sensibler Umgang mit unterschiedlichen Konfliktaustragungs-Mustern**
- Finden „salomonischer“, lebensweltorientierter Lösungen, die keine Seite zwingen, ihre Kern-Identität aufzugeben (vgl. ik Mediationsverfahren)
- Anknüpfen an immanenten Veränderungsdynamiken der Migrantenfamilien (systemischer Ansatz)
- **Ressourcen- statt Defizitorientierung, Einbeziehung von Schlüsselpersonen als Rollenvorbilder**
- Balance zwischen **Gesinnungs-** und **Verantwortungsethik** (unbedingte Prinzipientreue <> Folgenabschätzung/Wahl des geringeren Übels)

Pragmatische Konfliktbearbeitungsstrategie

z.B. im Mediationsverfahren



ineffektive



effektive Konfliktregelung

Max Webers Unterscheidung von „**Gesinnungs-** und **Verantwortungsethik**“

„**Gesinnungsethik**“

Wertorientiertes Handeln, Durchsetzung des moralisch oder politisch Guten – unabhängig von konkreten Bedingungen und Folgen
(vgl. **deontische Pflichten-Ethik**)

Verabsolutierung →

Wirkungslosigkeit, destruktiver Idealismus

„**Verantwortungsethik**“

Strategisch kluges, an ethischen Leitlinien orientiertes Handeln. Durchkalkulieren von Handlungsalternativen, um unerwünschte Nebenfolgen von Entscheidungen zu verhindern. Abwägen des geringeren Übels.
(vgl. **konsequenzionelle Ethik**)

Verabsolutierung →

Konservativismus, Prinzipienlosigkeit

Relativierung →

***Balanceakt** zwischen prinzipientreuen Handeln und kontextangemessener, effizienter Mittelwahl*

Merke:

Wer handelt, kann nicht alle ethischen Dilemmata widerspruchslös auflösen!

Umgang mit dem Wunsch von Eltern nach geschlechtergetrenntem Sportunterricht

Respektieren:

Folgenabschätzung:

- ✓ Herausnahme durch Krankschreibung und andere Manöver
- ✓ Kein motorisches Körpertraining und soziales Lernen durch Teamgeist
- ✓ Gruppendynamische Isolation der Mädchen

Kompromisslösungen suchen:

- ✓ z.B. geschlechtergetrennt aber Aufbrechen der Geschlechtsdifferenzen verstärkenden Sportarten
- ✓ Nicht nur ein Kompromiss (vgl. feministische Argumente für Geschlechtertrennung in Teilbereichen des Unterrichts)

Nicht akzeptieren:

Begründungen:

- ✓ Zulassen setzt falsches Signal: Integration zielt auf Anerkennung der im Grundgesetz verankerten Gleichheit der Geschlechter
- ✓ Das individuelle Grundrecht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, darf nicht durch patriarchale Erwartungen der Eltern beschnitten werden
- ✓ Zumutung für Eltern und Schüler der Mehrheitsgesellschaft, die den koedukativen Sportunterricht bevorzugen

Lösungsansatz:

- ✓ Strikte Anwendung der formalrechtlichen Regelungen

Verfassungsrechtliche Argumente pro und kontra Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst, resp. Schulen

Pro Verbot

- ✓ Das Kopftuch ist Symbol für die im GG untersagte Ungleichbehandlung der Frau
- ✓ Es gibt nicht nur eine aktive Religionsfreiheit sondern auch eine passive, d.h. ein Recht der Schüler der öffentlichen Schule auf Nichtbehelligung mit religiösen Symbolen (Trennung von staatlich verwalteter Öffentlichkeit und Religion)

Kontra Kontra

- ✓ Die gesellschaftliche Bedeutung des Kopftuches ist vielfältig. Gerade bei bildungsnahen Musliminnen handelt es sich überwiegend um eine freiwillige und ganz persönliche Identifikation mit den religiösen Praktiken, zu denen auch Kleidervorschriften gehören
- ✓ kein Missionierungssymbol per se
- ✓ und kein Symbol für Frauenunterdrückung, im Gegenteil, es bewahrt – der Selbstdefinition nach – vor sexistischer Behelligung und erweitert die Handlungsspielräume von Töchtern aus konservativen Familien

3. Konfrontative Austragung des Konfliktes

- Bei *eingreifender* Arbeit (z.B. Gefährdung des Kindeswohls)
- Auch hier kommt es darauf an, *respektvoll zu kommunizieren* – auch um das „Band nicht ganz zu zerreißen“ für z.B. Rückkehr in die Familie nach vorübergehender Inobhutnahme
- *Beachtung diskursethischer Prinzipien*

Diskursethische Grundsätze

(nach Apel/Habermas)

- **Gegenseitige Anerkennung als Personen gleicher Würde („reziprokes Anerkennungsverhältnis“)**
- **Freie Äußerung des eigenen Standpunktes (ohne Einschränkung durch Machtverhältnisse – Ideal: „herrschaftsfreier Diskurs“)**
- **Anerkennung des „Universalisierungsprinzips“: Der Geltungsbereich der auszuhandelnden Normen, darf nicht auf partikulare Gruppen beschränkt bleiben**
- **Keine Vorrang von Wissenstypen bei der Geltung von Argumenten (z.B. wissenschaftlichen/professionellen)**
- **Verständigungsfähigkeit/ Kommunikative Kompetenz**
- **Verständigungsbereitschaft**
- **Ziel: Konfliktbearbeitung bzw. Konsensbildung durch Perspektivenverschränkung bzw. -erweiterung**